

Förderrichtlinie des Kreises Soest zur Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge und Servicequalität im ÖPNV gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 24.10.2011; zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 24.06.2021

1 Zuwendungszweck

Der Kreis Soest gewährt als Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV.

Er verfolgt damit das Ziel eines attraktiven und fahrgastfreundlichen ÖPNV, der gleichzeitig die Einhaltung der allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsschichten gewährleistet. Durch die Gewährung von Zuwendungen setzt er Anreize für Investitionen und Leistungen zur Schaffung und Haltung eines Qualitätsniveaus im ÖPNV, die die Verkehrsunternehmen unter reinen Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht bieten oder bei bereits vorhandenen Standards nicht halten können.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Der Kreis Soest gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Die Zuwendungen beziehen sich auf die ÖPNV-Pauschale des Landes NRW gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf die Nettomehrkosten aus den Qualitätsanforderungen beschränkte Gewährung von Zuwendungen. Zur Vermeidung von Überkompensationen bei pauschalen Förderfestbeträgen verlangt er eine Eigenbeteiligung des Verkehrsunternehmens.
- 2.2 Die Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV werden auf folgenden Grundlagen gewährt:
 - 2.2.1 als Ausgleichsleistung auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form dieser Förderrichtlinie, wenn die Gegenstände der Förderung für gemeinwirtschaftliche Verkehre, die ihrerseits Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 ff. VO 1370/2007 sind, verwendet werden oder
 - 2.2.2 als Ausgleichsleistung auf der Grundlage der Altmark-Kriterien ¹⁾ für eigenwirtschaftliche Verkehrsunternehmen im Sinne von § 8 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).
- 2.3 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Kreis Soest entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen sowie Förderschwerpunkte und

¹⁾ Urteil des EuGH vom 24.07.2003, C-280/00, Slg. 2003, I-7747

Förderprioritäten nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die von der Zuweisung des Landes abhängen. Sobald die Rechts- und Finanzierungsgrundlagen für die Förderung feststehen, wird er in angemessener Frist die verfügbaren Haushaltsmittel für ein Kalenderjahr für die einzelnen Fördergegenstände in seinem Amtsblatt oder auf seiner Internetseite bekannt machen. Für den Fördergegenstand nach Ziffer 3.3 ist der Kreis Soest bestrebt, 30 % der verfügbaren Fördermittel der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs.2 ÖPNVG NRW auszureichen.

- 2.4 Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig an die Antragsteller ausgereicht.
- 2.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme und den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) und die Landeshaushaltsordnung (LHO NRW) mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Förderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen trifft.
- 2.6 Der Kreis Soest kann eine Förderung nach dieser Richtlinie auch auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem Verkehrsunternehmen gewähren, insbesondere, wenn dies zur längerfristigen Absicherung von Maßnahmen sachgerecht ist.
- 2.7 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen dieser Förderrichtlinie verbindlich.

3 Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Zuwendungen

3.1 Durchschnittsalter der Fahrzeuge

- 3.1.1 Gegenstand der Förderung ist ein niedriges durchschnittliches Fahrzeugalter der von einem Verkehrsunternehmen im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge mit den Ausstattungsmerkmalen gemäß Anlage 1.
- 3.1.2 Die Förderung hat zur Voraussetzung, dass das Verkehrsunternehmen, das die Voraussetzungen der Nr. 4 erfüllt, im Kreis Soest mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistungen mit Fahrzeugen erbringt, die höchstens 78 Monate alt sind. Bei der Ermittlung der jährlichen Betriebsleistungen dürfen ausbrechende Verkehre in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger einbezogen werden. Die Förderung erfolgt als pauschalierter Fördersatz je Fahrplankilometer und Fahrzeug, degressiv gestaffelt nach dem Fahrzeugeinsatz bis maximal 360.000 km und maximal 78 Monate gemäß Anlage 2.

Weitere Ausstattungsmerkmale werden linear gefördert gemäß der Anlage 2.

3.2 Gemeinsame Vorschriften zur Fahrzeugförderung

- 3.2.1 Als Fahrzeuge gelten auf ein Verkehrsunternehmen zugelassene Stadt-Niederflur-Linienbusse / Überland-Niederflur-Linienbusse (SL), Niederflur-Gelenk-Linienbusse (GL), Niederflur-Midi-Linienbusse (ML) sowie Linien-Kleinbusse (KL) gemäß Definition des Nahverkehrsplanes des Kreises Soest und der Anlage 1. In Zweifelsfällen der Zuordnung sind ergänzend die Rahmenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen heranzuziehen. Eine Förderung erfolgt nur beim Einsatz mit Nie-

derflurfahrzeugen mit technischem Ausstattungsstandard gemäß Anlage 1 (Kriterienkatalog).

- 3.2.2 Die Zuwendung erfolgt ausschließlich für Betriebsleistungen (Fahrplankilometer) im Linienverkehr auf dem Gebiet des Kreises Soest nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nr. 1 oder Nr. 2 der Verordnung EWG Nr. 1073/2009 sowie nach § 43 PBefG, wenn diese Linienverkehre für die Allgemeinheit geöffnet sind. Die Linienverkehre müssen mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans übereinstimmen.

Die Betriebsleistungen dürfen in Abstimmung mit dem Aufgabenträger um diejenigen Betriebsleistungen gemindert werden, die ausschließlich im Linienverkehr an Schultagen erbracht werden. In Einzelfällen können weitere Betriebsleistungen auf Antrag und mit Zustimmung des Kreises Soest aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen werden, wenn dies mit dem Förderzweck vereinbar ist.

- 3.2.3 Die Voraussetzungen der Nr. 3.1.1 sind jeweils für ein Kalenderjahr zum Stichtag 31.12 des Förderjahrs mit der Antragstellung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Einzubeziehen sind alle Fahrzeuge, die das Verkehrsunternehmen für Linienverkehre einsetzt, einschließlich der für Auftragsverkehre eingesetzten Fahrzeuge anderer Unternehmen. Für das Fahrzeugalter ist das Datum der Erstzulassung maßgeblich; für die Berechnung des Alters sind nur volle Monate anzusetzen. Kann das Verkehrsunternehmen die Betriebsleistung in Fahrplankilometer je Fahrzeug nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand ermitteln, kann es die Fahrplankilometer zzgl. notwendiger Leerkilometer zur Erbringung der Fahrplanleistung nachweisen; in diesem Falle kann der Kreis Soest einen angemessenen pauschalen Abschlag von der nachgewiesenen Kilometerleistung für die Leerkilometer machen. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- 3.2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebsleistungen mit Fahrzeugen, deren Anschaffung durch einen vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gewährten Investitionszuschuss aus öffentlichen Kassen gefördert wurde; sie sind bei der Berechnung gemäß Nr. 3.1.2 zugunsten des Verkehrsunternehmens einzubeziehen. Der Kreis Soest kann auf Antrag hiervon Ausnahmen gewähren, wenn eine Überkompensation nach den Grundsätzen dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen werden kann.

3.3 Servicequalität

- 3.3.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Servicequalität im Linienverkehr gemäß Nr. 3.2.2. Die förderfähigen Vorhaben und die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage 3. Insbesondere werden gefördert:

- a.) die Vorhaltung von Mobilitätszentralen gemäß Nahverkehrsplan,
- b.) Sonderformen der Fahrgastinformation,
- c.) Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus,
- d.) Schulbusbegleitung,
- e.) Marketingmaßnahmen,
- f.) Marktforschungsprojekte,
- g.) fahrzeugbezogene Maßnahmen.

Andere Vorhaben können im Einzelfall gefördert werden. Eine Förderung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist ausgeschlossen.

3.3.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei Investitionsmaßnahmen und als Festbetragsfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei der Förderung laufender Betriebskosten, jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

3.4 Kumulation, Mehrfachförderung, Überkompensationssperre, Teilförderung

3.4.1 Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie entfällt oder ist zu mindern, wenn für denselben Fördergegenstand eine weitere Förderung aus öffentlichen Kassen von dem Verkehrsunternehmen für den Förderzeitraum in Anspruch genommen hat. Hierüber hat das Verkehrsunternehmen den Kreis Soest im Antrag zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation eine Nichtgewährung oder Minderung oder Rückforderung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie. Im Regelfall ist die Überkompensation auch bei Mehrfachförderung durch eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten auszuschließen.

3.4.2 Der Kreis Soest kann ein Vorhaben, das sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstreckt, teilweise für den auf sein Gebiet fallenden Anteil fördern.

4 **Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die auf dem Gebiet des Kreises Soest Linienverkehr gemäß Nr. 3.2.2 betreiben oder betreiben wollen und hierzu eine Genehmigung nach dem PBefG oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben. Die Förderung gemäß Nr. 3.1 wird auch gewährt, wenn die Fahrzeuge von dritten Unternehmen (Auftragnehmer) im Auftragsverkehr für Linienverkehre gemäß Nr. 3.2.2 von Genehmigungsinhabern oder Betriebsführern eingesetzt werden. Die Förderung erfolgt mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Zuwendungen im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auch an die Auftragnehmer weitergeleitet werden und diese eine Erklärung zur Vorlage mit dem Verwendungsnachweis gegenüber dem Zuwendungsempfänger abgeben; die Nichterbringung dieses Nachweises ist bei der Prüfung der Voraussetzung der Nr. 3.1.2 für die Gesamtleistung mindernd zu berücksichtigen und führt zur Rückforderung der gewährten Zuwendungen. Der Zuwendungsempfänger stellt gegenüber dem Auftragnehmer sicher, dass dieser die Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid, soweit von ihm erbrachte Leistungen betroffen sind, beachtet. Die Pflichten und die Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Kreis Soest bleiben bei Leistungsbezügen von Auftragnehmern uneingeschränkt bestehen. Eine Förderung zur Verbesserung der Servicequalität kann auch bei Unternehmen oder Einrichtungen gewährt werden, die einen Zusammenschluss von Verkehrsunternehmen bilden oder mit diesen kooperieren.

5 **Bewilligungsvoraussetzungen**

Zuwendungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a.) Dokumentation über den Status der Linienverkehrsgenehmigungen gemäß Nr. 4 mit der Antragstellung (= Linienverzeichnis). Anwendung des im Kreisgebiet geltenden, unternehmensübergreifenden Tarifs und der Beförderungsbedingungen einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW,

- b.) Nachweis gemäß Anlage 8 für investive Fördergegenstände im Rahmen eigenwirtschaftlicher Linienverkehre gemäß Nr. 3.2.2,
- c.) Antragstellung gemäß Muster der Anlagen 4.1 bis 4.3 dieser Förderrichtlinie,
- d.) Mindesthöhe des Förderbetrags je Einzelförderung von 500 Euro,
- e.) Anmeldung zum und Aufnahme in den Vorhabensplan gemäß Nr. 7.1 (Abweichungen von +/- 10 % bei der Beantragung für Betriebsleistungen oder +/- 20 % der beantragten Zuwendung bei Vorhaben gemäß Nr. 3.3.1 sind zulässig, größere Abweichungen können im Einzelfall aufgrund unvorhergesehener Ereignisse geduldet werden,
- f.) Erklärung zur Subventionserheblichkeit, zu den subventionsrechtlichen Pflichten und zur Strafbarkeit gemäß Anlage 5,
- g.) entsprechende Nachweise und Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zur Wahrung der Zweckbindung darf ein geförderter Gegenstand, abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Projektförderung (AN-Best-P), an ein Verkehrsunternehmen verkauft oder vermietet werden, das die Fördervoraussetzungen gemäß Nr. 3.2.2 und Nr. 4 im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Vermietung erfüllt und die zuwendungsrechtliche Stellung des Zuwendungsempfängers übernimmt. Diese Übernahme ist zum Gegenstand des Kaufvertrages oder Mietvertrages zu machen, der dem Kreis Soest im Entwurf zur Prüfung vorzulegen ist. Der Kreis Soest erlässt einen Änderungsbescheid an das kaufende oder mietende Verkehrsunternehmen. Dem Kreis Soest ist der Verkauf oder die Vermietung unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages oder Mietvertrages anzuzeigen.
- 6.2 Im Falle der Insolvenz eines Zuwendungsempfängers ist ein geförderter Gegenstand zuerst demjenigen Verkehrsunternehmen zum Kauf anzubieten, das die Verkehre des Zuwendungsempfängers fortführt. Ansonsten ist nur ein Verkauf unter Beachtung von Nr. 6.1 statthaft,
- 6.3 Im Falle der Sicherungsübereignung eines geförderten Gegenstands ist dem Sicherungsnehmer die Auflage zu machen, den Gegenstand vorrangig gemäß Nr. 6.2 zu verwerten.
- 6.4 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetzbuch NRW.

7 Verfahren

7.1 Anmeldung der Vorhaben, Vorhabensplan

Ein geplanter Fahrzeugeinsatz ist gemäß der Nr. 3.1 oder eine Maßnahme (Vorhaben) gemäß Nr. 3.3.1 ist von dem Verkehrsunternehmen bis zum 30.11. des dem Jahr zur Umsetzung des Vorhabens (Förderjahr) vorausgehenden Jahres beim Kreis Soest anzumelden; auch Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstrecken, sind anzumelden. Hierfür ist das Muster der Anlage 4 zu verwenden. Der Kreis Soest erfasst die ordnungsgemäß und vollständig angemeldeten Vorhaben in einen Vorhabensplan, den er in seinem Amtsblatt oder auf seiner Internetseite veröf-

fentlicht. Die Aufnahme eines Vorhabens in den Vorhabensplan begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

7.2 Antragsverfahren

- 7.2.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Kreis Soest als Bewilligungsbehörde (Kreis Soest, Dezernat 06 Regionalentwicklung, Abteilung Digitales, Klimaschutz, Mobilität und Innovation, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) zu Beginn des Förderjahres – spätestens jedoch bis zum 31.03. des Förderjahres zu stellen. Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Anträge gemäß Nr. 3.2.3 sind bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen. Der Kreis Soest bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags. Bei Vorhaben gemäß Nr. 3.3.1 ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung das Vorhaben zu beginnen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO NRW). Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Anträge für mehrere Vorhaben gemäß Nr. 3.3.1 durch ein Verkehrsunternehmen sollen zusammengefasst werden.
- 7.2.2 Der Kreis Soest kann Zuständigkeitsregelungen mit benachbarten Aufgabenträgern und ggf. deren Zweckverbänden für Vorhaben treffen, die sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstrecken und die er in seinem Amtsblatt oder auf seiner Internetseite bekannt macht. Er leitet Anträge, für die er nach den getroffenen Regelungen nicht zuständig ist, an den zuständigen Aufgabenträger weiter und benachrichtigt den Antragsteller hierüber. Wird in den Zuständigkeitsregelungen ein federführender Aufgabenträger bestimmt, so ist dieser für die Prüfung des Antrages und des Verwendungsnachweises zuständig.
- 7.2.3 Ist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Nr. 7.2.1 Satz 2 ersichtlich, dass die für das Förderjahr verfügbaren Haushaltsmittel nicht aufgebraucht werden, teilt er dies auf seiner Internetseite mit und gewährt eine Nachfrist für die Stellung von Anträgen nach dieser Förderrichtlinie.
- 7.2.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und die ANBest-P, die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten, deren Nichtbeachtung zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen kann.
- 7.2.5 Die Zuwendung wird nach kaufmännischer Regel auf volle 100 Euro gerundet.

8 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 8.1 Die Auszahlung der Zuwendung für den Fahrzeugeinsatz gemäß Nummer 3.1 erfolgt für das jeweilige Förderjahr in einem Betrag bis zum 31.05. des Folgejahres. Der Kreis Soest kann auf der Grundlage der Anmeldung zum Vorhabensplan Vorauszahlungen im laufenden Förderjahr leisten; er kann diese von der Stellung von Sicherheiten abhängig machen (Abweichung von Nr. 7.1 VV zur LHO); in diesem Fall erfolgt bis zum 31.05. die Abrechnung der Zuwendung. Für Vorhaben gemäß Nr. 3.3.1 können Teilbeträge zur Deckung laufender Kosten ausgezahlt werden. Für Vorhaben gemäß Nr. 3.3.1 erfolgt eine Auszahlung auf der Grundlage von Anträgen auf Mittelabruf gemäß Formular der Anlage 6.1. Ein Mittelabruf muss bis 30.11. eines Förderjahres beim Kreis Soest eingegangen sein.

- 8.2 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel für Vorhaben gemäß Nr. 3.3.1 innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Zuwendungsempfänger den Kreis Soest hiervon in Kenntnis zu setzen. Soweit abgerufene Zuwendungsbeträge nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet bzw. zurückgezahlt werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden. Für laufende Kosten (Betriebs- und Personalkosten) können die Auszahlungstermine in dem jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegt werden (Ausnahme von Nr. 7.2 zu § 44 LHO).

9 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 9.1 Für den Verwendungsnachweis ist das Formular gemäß der Anlage 7.1 oder 7.2 zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist für jede Zuwendung bis zum 30.06. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres beim Kreis Soest einzureichen. Für Zuwendungen gemäß Nummer 3.1 ist der Nachweis mit der Antragstellung zu erbringen.
- 9.2 Der Zuwendungsempfänger weist dem Kreis Soest bis zum 30.06. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres die von ihm seit 2005 vereinnahmten und im Jahresabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 Handelsgesetzbuch [HGB]) jahresbezogen einschließlich Veränderungen in den Vorjahren aufgrund der Einnahmenaufteilung nach, davon – soweit möglich – den auf das Kreisgebiet entfallenden Anteil. Der Kreis Soest kann weitere Nachweise fordern, wenn Umsatzsteigerungen feststellbar sind, die den allgemeinen Trend (Entwicklung der Gemeinschaftstarife gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW) übersteigen, um die Nettomehrkosten (Kosten der Qualitätsmaßnahme ./ Zuwendung + Mehrerlöse aufgrund der Qualitätsförderung) festzustellen.
- 9.3 Abweichend von Nr. 9.2 können Verkehrsunternehmen, deren Linienverkehre gemäß Nr. 3.2.2 Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind (Betrabung), den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer testierten Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird.
- 9.4 Abweichend von Nr. 9.2 weisen Auftragnehmer durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nach, dass die Erlöse aus Fahraufträgen, für deren Erfüllung sie nach dieser Richtlinie geförderte Fahrzeuge einsetzen, zu keinem unangemessenen Gewinn führen. Der Kreis Soest kann Vorgaben zu dieser Nachweisführung machen und hat das Recht, eine eigenständige Überkompensationsprüfung durch einen Beauftragten, der zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, anlassbezogen oder stichprobenhaft, durchführen zu lassen. Das Verkehrsunternehmen hat hierzu Einsicht in die vom Beauftragten angeforderten Unterlagen zu gewähren.
- 9.5 Übersteigen die Zuwendung und die Mehrerlöse die Kosten der Qualitätsmaßnahme, fordert der Kreis Soest den übersteigenden Betrag zur Vermeidung einer Beihilfe einschließlich Verzinsung in Anwendung von Nr. 8.2 Satz 3 zurück.

10 Schlussbestimmungen, Anlagen

- 10.1 Diese geänderte Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt erstmals für Vorhaben des Förderjahres 2022.
- 10.2 Die Förderrichtlinie und ihre Anlagen sollen zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere geänderte gesetzliche Fahrzeugstandards, fortgeschrieben werden.
- 10.3 Anlagen

Diese Förderrichtlinie hat folgende Anlagen:

- Anlage 1: technischer Ausstattungsstandard von Fahrzeugen
- Anlage 2: Fördersätze für den Einsatz von jungen Fahrzeugen
- Anlage 2.1: Berechnung der Cent-Beträge pro km bei verschiedenen Bustypen
- Anlage 3: Vorhaben zur Verbesserung der Servicequalität und Fördersätze
- Anlage 4: Anmeldung eines Vorhabens zur Aufnahme in den Vorhabensplan
- Anlage 4.1: Antrag Vorhabensplan gemäß Servicequalität Nummer 3.3
- Anlage 4.2: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 3.1
- Anlage 4.3: Aufstellung der Kilometerleistungen nach Fahrzeugalter und –ausstattung
- Anlage 5: Erklärung subventionserheblicher Tatsachen
- Anlage 6.1: Antrag auf Mittelabruf
- Anlage 6.2: Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Anlage 6.3: Empfangsbestätigung
- Anlage 7.1: Verwendungsnachweis gemäß Nummer 3.1
- Anlage 7.2: Verwendungsnachweis gemäß Nummer 3.3
- Anlage 8: Nachweis für Fördermaßnahmen gemäß Nummer 3.1 im Rahmen eigenwirtschaftlicher Linienverkehre gemäß Nr. 3.2.2

Soest, 24.06.2021

gez. Eva Irrgang, Landrätin des Kreises Soest